

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der BUFAB Germany GmbH

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Für die Lieferungen, Leistungen und Angebote der BUFAB Germany GmbH (im Folgenden: "**Verkäuferin**") gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Bedingungen schriftlich von der Verkäuferin genehmigt sind. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Ware vorbehaltlos liefert bzw. die Bestellung vorbehaltlos annimmt.
- (2) Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Käufer über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder andere Leistungen, ohne dass die Verkäuferin in jedem Einzelfall wieder darauf hinweisen müsste.

## § 2

### Angebot, Vertragsschluss

- (1) Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt.
- (2) Angaben der Verkäuferin zu den Waren zum Beispiel in Prospekten etc., insbesondere zu Farben, Maßen, Belastbarkeit und Gewichten sowie die Darstellungen der Verkäuferin hierzu (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen und vereinbarten Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften oder aufgrund der Produktionstechnologie erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen und vereinbarten Zweck nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Bestellung des Käufers ist ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages.
- (4) Ein Liefervertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin zustande, die sie innerhalb von bis zu zwei Wochen nach Zugang der Bestellung des Käufers erklären kann. Deren Inhalt ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrages; widerspricht der Käufer nicht unverzüglich, so wird der Inhalt der Auftragsbestätigung dem Vertrag zugrunde gelegt. Ergeht keine schriftliche Auftragsbestätigung, kommt ein Liefervertrag (auf den diese Verkaufs- und Lieferbedingungen anzuwenden sind) durch die Bereitstellung der Ware zustande.
- (5) Die Verkaufsangestellten der Verkäuferin sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu tref-

fen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

### § 3

#### Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit die Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbart haben, verstehen sich die Preise der Verkäuferin "EXW Mörfelden-Walldorf" (Incoterms 2010) zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Es gelten grundsätzlich die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder wegen technisch bedingter Abweichungen die sonstigen Kosten, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben trägt der Käufer. Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten.
- (3) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Ware und Rechnungszugang ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Unbeschadet dessen ist die Verkäuferin jederzeit dazu berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine Lieferung von einer Zug-um-Zug-Zahlung abhängig zu machen.
- (4) Mit Ablauf der in Absatz (3) genannten Zahlungsfrist (30 Tage) kommt der Käufer in Verzug. Gerät der Käufer in Verzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Verzuges des Käufers mit einer (Teil)Zahlung, die gesamte Restschuld zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen.
- (5) Aufrechnungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Verkäuferin anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Die Verkäuferin ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Verkäuferin durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- (7) Sämtliche Zahlungen haben in Euro (€) zu erfolgen.

### § 4

#### Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen vor, die im Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bereits entstanden waren.
- (2) Der Käufer verpflichtet sich, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Die Vorbehaltsware ist getrennt von im Eigentum des Bestellers oder Dritter stehender Ware zu lagern und als Eigentum der Verkäuferin identifizierbar zu kennzeichnen.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten.
- (5) Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware (einschließlich sonstiger Forderungen wie Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung) werden bereits jetzt an die Verkäuferin sicherungshalber abgetreten. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Käufer auf Verlangen der Verkäuferin hin verpflichtet, gegenüber der Verkäuferin alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und die Überprüfung des Bestands der abgetretenen Forderung durch einen Beauftragten anhand seiner Buchhaltung zu gestatten sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
- (6) Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer verarbeitet, so ist hiermit vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der Verkäuferin als Hersteller erfolgt und die Verkäuferin unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus oder im Zusammenhang mit Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der gelieferten Waren – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Sofern die Verkäuferin ihr Eigentum durch Verbindung oder Vermischung verliert oder sie im Fall der Verarbeitung nicht Eigentümer der hergestellten Sache werden sollte, so übereignet der Käufer an die Verkäuferin hiermit im Vorhinein einen dem anteiligen Wert des Liefergegenstandes entsprechenden Miteigentumsanteil an der einheitlichen Sache. Die Verkäuferin nimmt das Angebot hiermit an. Die Übergabe wird ersetzt durch unentgeltliche Verwahrung.
- (7) Vor der vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderungen dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat der Verkäuferin Zugriffe Dritter auf das Eigentum der Verkäuferin unverzüglich schriftlich anzuzeigen sowie von sich aus und in Abstimmung mit der Verkäuferin auf seine Kosten geeignete rechtliche Schritte dagegen zu unternehmen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- (8) Im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers, des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, einer Übertragung der Anwartschaft auf Dritte oder des Übergangs des Geschäftsbetriebs des Käufers auf Dritte ist die Verkäuferin berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware herauszuverlangen. Sofern der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht zahlt, darf die Verkäuferin diese Rechte nur

geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Frist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Zum Zweck des Herausverlangens darf die Verkäuferin die Geschäftsräume des Käufers betreten. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist die Verkäuferin zu deren freihändiger Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers (abzüglich angemessener Verwertungskosten) anzurechnen.

- (9) Die Verkäuferin verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als sie den Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Verkäuferin.

## **§ 5**

### **Versand**

- (1) Soweit Käufer und Verkäuferin im Einzelfall nichts anderes vereinbart haben, erfolgt die Lieferung der Ware "EXW Mörfelden-Walldorf" (Incoterms 2010). Auf Wunsch und Kosten des Käufers schließt die Verkäuferin eine Versicherung gegen die üblichen Transportrisiken ab.
- (2) Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Käufers, wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers bei der Verkäuferin verwahrt oder eingelagert und als EXW gemäß Incoterms 2010 geliefert berechnet.
- (3) Verpackungen werden von der Verkäuferin gewählt.

## **§ 6**

### **Lieferungen / Lieferzeit**

- (1) Die Termine für die Lieferungen werden von den Parteien vereinbart. Haben die Parteien eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen. Haben die Parteien eine Lieferung auf Abruf vereinbart, so sind die betreffenden Waren (vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung) spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen, ohne dass die Verkäuferin den Käufer dazu gesondert auffordern oder mahnen müsste; nach Ablauf der 6 Monate ist die Verkäuferin berechtigt, die Bestellung zu stornieren oder die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers bei sich zu verwahren oder einzulagern und als EXW gemäß Incoterms 2010 geliefert zu berechnen.
- (2) Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Käufer beizubringender Unterlagen sowie die rechtzeitige Erteilung aller erforderlichen Auskünfte und die Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die Verkäuferin die Verzögerungen zu vertreten hat.
- (3) Erkennt die Verkäuferin, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so wird die Verkäuferin dies dem Käufer unverzüglich anzeigen.
- (4) Die Verkäuferin haftet nicht für Lieferverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen

bei sich oder einem Lieferanten, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörung, nicht rechtzeitige Eigenbelieferung, Transportverzögerungen, ungünstige Witterungsverhältnisse, hoheitliche und/oder behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmung, Piraterie, Behinderung der Verkehrswege etc.). Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer des von der Verkäuferin nicht zu vertretenden, vorübergehenden Leistungshindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

- (5) Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit (i) die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen Waren sichergestellt ist und (iii) dem Käufer dadurch keine Mehrkosten entstehen.
- (6) Im Fall von unvertretbaren Sachen (Sonderanfertigungen) ist die Verkäuferin aufgrund produktionstechnischer Belange (z.B. Vormaterialabnahmemenge) berechtigt, von der vereinbarten Liefermenge bis zu 10% nach oben oder nach unten abzuweichen. Die Verkäuferin wird die Mengenabweichung bei der Rechnungsstellung dementsprechend berücksichtigen.
- (7) Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen sind nach Maßgabe der Regelungen in § 8(6) dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen beschränkt.

## **§ 7**

### **Rücktrittsvorbehalt**

- (1) Die Verkäuferin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn höhere Gewalt, Streiks oder Naturkatastrophen oder das Ausbleiben, die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen Vorlieferanten die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich macht und dieses von der Verkäuferin nicht zu vertretende Hindernis nicht nur von vorübergehender Dauer ist.
- (2) Die Verkäuferin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer unrichtige oder unvollständige Angaben über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen gemacht hat.

## **§ 8**

### **Gewährleistung / Schadenersatz / Haftung**

Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

- (1) Der Käufer hat die empfangene Ware nach Eintreffen unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er der Verkäuferin unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) Arbeitstagen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
- (2) Der Käufer hat der Verkäuferin angemessen Gelegenheit und Zeit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere die beanstandete Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch die Verkäuferin zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen der Verkäuferin ist die beanstandete Ware frachtfrei innerhalb von 14 Tagen an die Verkäuferin zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Verkäuferin die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht,

wenn sich die Ware an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- (3) Soweit ein Mangel der Sache vorliegt, ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
- (4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung der Verkäuferin den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall aber hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (5) Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder verweigert wird oder aus sonstigen von der Verkäuferin zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Käufer bestimmten angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Einer Fristsetzung bedarf es in den Fällen nicht, in denen diese nach dem Gesetz nicht erforderlich ist.
- (6) Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Schadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschadens, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn
  - a) die Verkäuferin einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für deren Abwesenheit oder die Beschaffenheit der Ware übernommen hat;
  - b) der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin, eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Verkäuferin oder diese Personen beruht; als wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf;
  - c) eine schuldhafte Pflichtverletzung durch die Verkäuferin oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat;
  - d) nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Verkäuferin jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

- (7) Die Bestimmungen gemäß dem vorstehenden Absatz gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Käufers gegen die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.
- (8) Vertragsstrafen (Konventionalstrafen, pauschalierter Schadensersatz etc.), denen sich der Käufer von Dritter Seite ausgesetzt sieht, kann er – unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen – nur dann als Schadensersatz der Verkäuferin gegenüber geltend machen, wenn dies zwischen dem Käufer und der Verkäuferin zuvor ausdrücklich vereinbart wurde bzw. die Verkäuferin vor Vertragsschluss auf die unter Umständen drohende, zwischen dem Käufer und einem Dritten vereinbarte Vertragsstrafe schriftlich hingewiesen wurde.

- (9) In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften bei einer Endlieferung an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB).
- (10) Der Käufer erkennt an, dass es zum technisch unvermeidbaren Vorgang der sogenannten Wasserstoffversprödung kommen kann und darin grundsätzlich kein Mangel liegt.

### **§ 9**

#### **Verjährung**

- (1) Alle Ansprüche des Käufers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren – soweit gesetzlich zulässig – nach zwölf (12) Monaten ab Lieferung der Waren. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Frist mit der Abnahme.
- (2) Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

### **§ 10**

#### **Urheberrecht / Geheimhaltung**

Die Verkäuferin behält sich Eigentums- und Urheberrechte an allen von ihr abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Konstruktionsplänen, Berechnungen, Prospekten und anderen Unterlagen vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Verkäuferin weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben oder vervielfältigen. Sie sind ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung zu verwenden.

### **§ 11**

#### **Schutzrechte**

- (1) Die Verkäuferin steht nach Maßgabe dieses § 11 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist, sofern der Entwurf eines Liefergegenstandes von der Verkäuferin stammt.
- (2) Für den Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die Verkäuferin nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand ändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Käufer durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Sofern Verkäuferin dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht gelingt, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers unterliegen den Beschränkungen des § 8(6).

### **§ 12**

#### **Datenschutz**

Die Verkäuferin wird die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser die erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer oder von einem Dritten stammen, entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

### **§ 13**

#### **Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Sonstiges**

- (1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz der Verkäuferin Erfüllungsort.

- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist Mörfelden-Walldorf, Bundesrepublik Deutschland. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Käufer auch an dessen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Soweit diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

**Stand: September 2011**  
**BUFAB Germany GmbH**  
**Am Wildzaun 30, 64546 Mörfelden-Walldorf**

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der BUFAB Germany GmbH**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Einkäufe und Bestellungen der BUFAB Germany GmbH (im Folgenden: „**wir**“ bzw. „**uns**“ etc.) gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen bzw. Zahlungen erbringen.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt wurden. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den konkreten Einzelfall ohne Wirkung für die weitere Zukunft.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle vorhergehenden Einkaufsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit uns, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

### **§ 2 Bestellungen / Verpackungsrichtlinie etc.**

- (1) Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Entsprechendes gilt für sonstige rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die vor oder nach Vertragsabschluss erfolgen.
- (2) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) Unsere Bestellungen können nur innerhalb von zwei Wochen ab Datum der Bestellung durch schriftliche Bestätigung oder durch vorbehaltlose Versendung der Ware angenommen werden.
- (4) An Bestellunterlagen (Zeichnungen, Abbildungen, Plänen, Kalkulationen und Berechnungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Angebotsunterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und dürfen ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
- (5) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere separaten (d.h. nicht in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abgedruckten) „Verpackungsvorgaben“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten, die bei uns angefordert werden können, oder ihm von uns unaufgefordert überlassen werden.

### § 3

#### Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich die in der Bestellung genannten Preise als Festpreise „DDP Werk Mörfelden-Walldorf“ (oder an einen anderen Ort, falls vereinbart) gemäß Incoterms 2010. Sie sind verbindlich und verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung), Steuern, Zölle und sonstige Abgaben – mit Ausnahme der Umsatzsteuer – trägt der Lieferant. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- (3) Nach Erhalt der Lieferung erfolgen unsere Zahlungen unter Abzug von 3% Skonto (auf den Nettobetrag) innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang oder innerhalb von einem Monat nach Rechnungseingang ohne Abzug, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlung beinhaltet weder eine Aussage über die Qualität der Lieferung noch schränkt sie unsere Rechte ein.
- (4) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt, beträgt jedoch nur fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

### § 4

#### Lieferzeiten / -termine

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten bzw. Liefertermine sind bindend. Ist in der Bestellung eine Lieferfrist angegeben, so beginnt diese mit dem Datum des Zugangs der Bestellung zu laufen. Ist in der Bestellung keine Lieferfrist vereinbart, so beträgt sie vier (4) Wochen ab Datum des Zugangs der Bestellung. Der Liefertermin ist der Tag des Eintreffens der Lieferung an der von uns vorgegebenen Lieferanschrift.
- (2) Wird erkennbar, dass Liefertermine – gleich aus welchen Gründen – nicht eingehalten werden können, so hat sich der Lieferant unverzüglich mit uns in Verbindung zu setzen.
- (3) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt der Lieferant in Verzug so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Haftungsbeschränkungen akzeptieren wir nicht. In der Annahme verspäteter Lieferungen liegt kein Verzicht auf die gesetzlich zustehenden Rechte.

- (4) Die Lieferungen haben werktags (Montag bis Freitag) während der üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen. Die Unterzeichnung des Lieferscheines bzw. die tatsächliche Annahme der gelieferten Waren beinhalten keine Aussagen darüber, ob die Lieferung vertragsgemäß ist.
- (5) Sollten wir aufgrund von höherer Gewalt, wozu auch Streiks, Aussperrung sowie von uns unverschuldete Transportstörungen und Betriebsstörungen in unserem Bereich gehören, nicht zur Annahme bzw. Abnahme in der Lage sein, sind wir für diese Zeit von unserer Annahme- bzw. Abnahmeverpflichtung befreit. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Gefahrenübergang / Eigentumsvorbehalt des Lieferanten**

- (1) Die Lieferungen erfolgen „DDP Werk Mörfelden-Walldorf“ (oder an einen anderen Ort, falls vereinbart) gemäß Incoterms 2010.
- (2) Die Übereignung der Ware auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Verkäufer gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns jeweils gelieferten Waren und nur für diese gilt.

## **§ 6**

### **Angabe von Informationen**

Der Lieferant ist verpflichtet, auf der Auftragsbestätigung, den Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen unsere Bestellnummer sowie die übrigen Bestellangaben (Datum, Menge, Versandbestimmungen etc.) anzugeben. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die in den Bestellungen enthaltenen Rechnungs- und Versandanschriften zu beachten. Unterlässt er eine der vorstehenden Verpflichtungen, so sind darauf beruhende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

## **§ 7**

### **Qualität / Dokumentation / Compliance etc.**

- (1) Die Lieferungen haben den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie insbesondere den einschlägigen Umweltbestimmungen zu entsprechen und die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten.
- (2) Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Der Lieferant hat z.B. Inhaber einer regelmäßig zu erneuernden ISO 9001-Zertifizierung zu sein. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Im Rahmen seines Geschäftsbetriebes berücksichtigt der Lieferant umfassend Aspekte des Umweltschutzes.



- b) Bei Mangelhaftigkeit der Lieferung sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache) zu verlangen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit etc.), bedarf es keiner Fristsetzung.
- (5) Der Lieferant haftet für jeden Verschuldensgrad. Haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erkennen wir nicht an.
- (6) Soweit wir wegen der Fehlerhaftigkeit unseres Produktes von Dritten in Anspruch genommen werden und diese Fehlerhaftigkeit auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern von diesen Schadensersatzansprüchen freizustellen.

## **§ 10** **Produzentenhaftung**

- (1) Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufaktionen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen alle Risiken aus der Produkthaftung zu versichern und uns diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## **§ 11** **Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass das von ihm gelieferte Produkt frei von Schutzrechten Dritter ist, die innerhalb der Europäischen Union bestehen.
- (2) Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gegen uns geltend machen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern hiervon freizustellen und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Diese Freistellung gilt auch gegenüber unseren Abnehmern. Diese Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Lieferant die Liefergegenstände entsprechend unseren Zeichnungen, Modellen oder dem gleichkommenden Beschreibungen hergestellt hat. Sofern der Lieferant in einem solchen Fall eine Schutzrechtsverletzung befürchtet, wird er uns umgehend hiervon informieren.

**§ 12**  
**Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Leistungen der von uns vorgegebene Bestimmungsort (in der Bestellung angegebene Lieferadresse) und, sofern ein solcher nicht explizit angegeben ist, unser Werk in Mörfelden-Walldorf.

**§ 13**  
**Abtretung**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

**§ 14**  
**Rechtswahl / Gerichtsstand / Geheimhaltung / Sonstiges**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferbeziehung ist Mörfelden-Walldorf, Bundesrepublik Deutschland; wir sind berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritte dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages und erlischt erst, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Soweit diese Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Einkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

**Stand: September 2011**  
**BUFAB Germany GmbH**  
**Am Wildzaun 30, 64546 Mörfelden-Walldorf**

## Verpackungsvorgaben der BUFAB Germany GmbH

Die folgenden Verpackungsvorgaben zielen darauf ab, die Qualität der von Lieferanten an die BUFAB Germany GmbH zu liefernden Artikel zu sichern, eine wirtschaftliche Lagerung zu ermöglichen und Frachtraumverluste sowie Kommissionieraufwendungen zu vermeiden.

1. Die Behälterkennzeichnung muss eindeutig, sicht- und lesbar nach VDA-Norm 4902 (jeweils neuste Version) oder anderen Label-Versionen vorgenommen werden.
2. Die Kennzeichnung muß auch die folgenden Angaben beinhalten:
  - Abmessung der Teile
  - Schraubentyp nach DIN, ISO oder Zeichnung
  - Angabe zur Oberflächenbehandlung
  - BUFAB-Teile-Nr.:
  - Chargen-Nr.:
  - Kundenname (falls erforderlich)
  - Kundenteile-Nr. : (falls erforderlich)
  - Stückzahl
3. Das Gewicht der einzelnen Packstücke (Karton, etc.) darf 20 kg nicht überschreiten.
4. Packstücke dürfen nicht über die Europaletten herausragen. Paletten, die mit Abdeckungen verschlossen werden, sind mit Kunststoffumschnürungen zu sichern.
5. Die Stapelhöhe der Packstücke auf den Paletten darf maximal 750 mm betragen.
6. Der Lieferant ist für die Transportsicherheit und die ordnungsgemäße Beladung des Transportfahrzeugs verantwortlich. Als Ladungssicherung sind nur Kunststoffumschnürungen, Holzkragen, Haft- und Schrumpffolien zulässig.
7. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, daß nur saubere Verpackungsmittel verwendet werden. Stahlpaletten, die mit gefetteten Teilen beladen werden, sind hinreichend zu schützen, beispielsweise durch die Auslegung mit Kunststofffolie.
8. Beim Einsatz von Einwegverpackung muss eine 2-fach Stapelung auch unter Transportbedingungen ohne Deformation oder Beschädigung des Inhaltes gewährleistet sein.
9. Abweichungen von diesen Verpackungsvorgaben sind ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung nicht zulässig.
10. Bei Verstößen gegen diese Verpackungsvorgaben behalten wir uns vor, die uns dadurch entstehenden Mehrkosten an den Lieferanten weiter zu belasten.
11. Der Lieferant reicht vorab eine Musterverpackung und ein Verpackungs-Datenblatt ein. Beides unterliegt der Prüfung und Freigabe durch BUFAB, bevor die Verpackung zum Einsatz kommen darf.